

# PRESSEINFORMATION

Den 20. Oktober 2003

## **Neu: Legehennenbetriebsregistrierung**

### **Legehennenbetriebsregistriergesetz seit 19. September 2003 in Kraft**

Das neue Legehennenbetriebsregistriergesetz ist seit 19. September 2003 in Kraft und verpflichtet die Legehennenhaltungsbetriebe sich registrieren zu lassen und für jeden Stall eine Kennnummer zu beantragen. Diese Kennnummer entspricht dem ab 1. Januar 2003 auf dem Ei anzubringenden Erzeugercode.

### **Ziele der Registrierung**

Die Europäische Gemeinschaft hat mit den Richtlinien 1999/74/EG und 2002/4/EG die Registrierungspflicht für Legehennenbetriebe ab 350 Legehennen beschlossen. Die Bundesrepublik hat diese Bestimmungen mit dem Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistriergesetz) vom 12. September 2003 in nationales Recht umgesetzt. Bei der Registrierung wird den Betrieben eine Kennnummer zugeteilt, mit der sie ab dem 1. Januar 2004 alle Eier der Güteklasse A kennzeichnen müssen.

### **Wer ist anzeigepflichtig?**

Anzeigepflichtig, und damit auch registrierungspflichtig, sind alle Betriebe mit mehr als 350 Legehennen mit Ausnahme der Haltung von Legehennen zu Vermehrungszwecken.

Darüber hinaus sind alle Betriebe mit weniger als 350 Legehennen anzeigepflichtig, sofern sie kennzeichnungspflichtige Eier in Verkehr bringen. Betriebe, die Eier aus eigener Erzeugung und ohne Klassifizierung in Güte- und Gewichtsklassen im Rahmen der

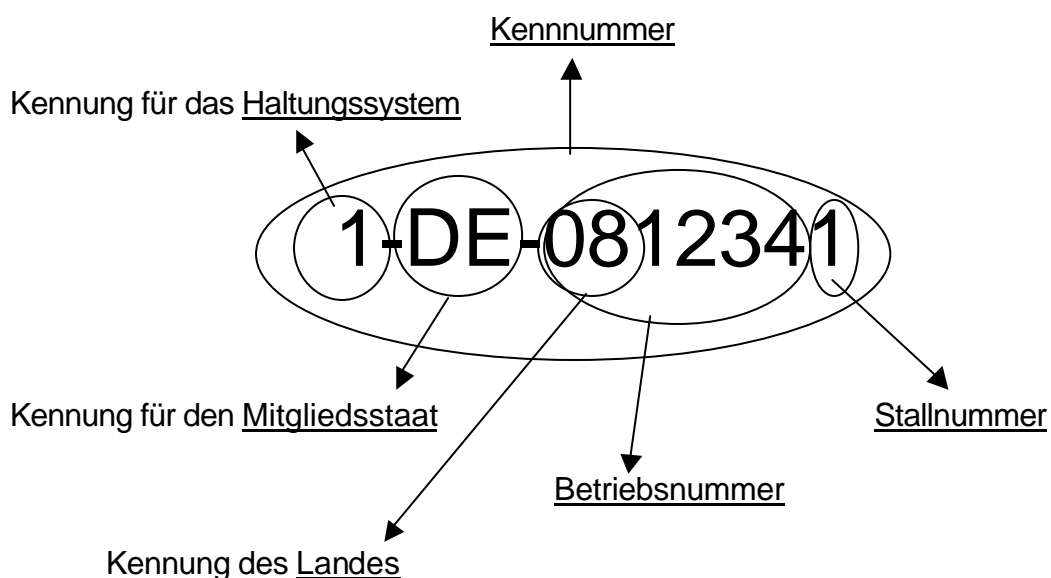
Direktvermarktung auf der Hofstelle, auf einem örtlichen öffentlichen Markt oder im Verkauf an der Tür jeweils unmittelbar an den Endverbraucher zum Eigenbedarf abgeben, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen. Direkte Bäckerei- oder Hotelbelieferungen sind zum Beispiel keine Abgaben an den Endverbraucher zum Eigenbedarf.

### Was ist anzuzeigen?

In dem bundeseinheitlichen Antragsvordruck werden alle erforderlichen Daten zur Registrierung abgefragt. Dieser Vordruck ist bei den zuständigen Behörden zu erhalten. Zusätzlich zu dem Mantelbogen, in dem die allgemeinen Betriebsdaten aufzuführen sind, ist für jeden Stall ein gesondertes Formblatt auszufüllen. Insbesondere sind hier die Angaben über das Haltungssystem, die Art des Stalles und die Legehennenplätze von Bedeutung.

### Wie sieht die Kennnummer aus?

Bei der Registrierung wird dem Betrieb eine Kennnummer zugeteilt. Sie besteht aus mehreren Teilen, aus denen das Haltungssystem, der Mitgliedstaat, der Betrieb und der Stall identifiziert werden kann. Der Aufbau der Kennnummer sieht wie folgt aus:



In dem Beispiel steht die erste Ziffer (Nr. 1) für eine Freilandhaltung, die Buchstaben DE für Deutschland. Die ersten beiden Ziffern der Betriebsnummer stellen das Bundesland dar

(08 für Baden-Württemberg). Die nachfolgende Zahlenreihe identifiziert den eigentlichen Betrieb und die letzte Ziffer, hier die Nummer 1, ist die Stallnummer auf die sich das Haltungssystem bezieht.

### **Antragsverfahren**

In Baden-Württemberg erhalten alle Betriebe mit über 50 Hühnern, sofern sie über eine Registriernummer nach § 24 b der Viehverkehrsverordnung verfügen, die Antragsvordrucke mit Erläuterungen direkt zugeschickt.

Andere Betriebe, insbesondere solche, die sich freiwillig registrieren lassen wollen, können die Antragsvordrucke mit den Erläuterungen bei den zuständigen Landratsämtern bzw. Bürgermeisterämtern der Stadtkreise erhalten.

Die ausgefüllten Anträge sind bei dem für den jeweiligen Betrieb zuständigen Landratsamt oder Bürgermeisteramt des Stadtkreises einzureichen. Sofern alle Angaben vollständig sind und die Registrierung erfolgt ist, wird dem Antragsteller der Registrierungsbescheid mit der zugeteilten Kennnummer zugesandt.

### **Zeitrahmen**

Die Anträge sind der zuständigen Behörde schnellstmöglich zuzuleiten. Betriebe, die am 18. September 2003 bereits bestanden, müssen ihre Anträge spätestens zum 18. November 2003 abgegeben haben. Neue Betriebe dürfen nach dem 18. September 2003 die Eiproduktion erst aufnehmen, wenn sie zuvor den Betrieb und die vorhandenen Ställe der zuständigen Behörde angezeigt haben.

Aus technischen Gründen können die Bescheide mit den zugeteilten Kennnummern frühestens ab dem 10. November 2003 an die Legehennenhalter verschickt werden.

### **Auskünfte**

Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt der Stadtkreise und die Ämter für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur.